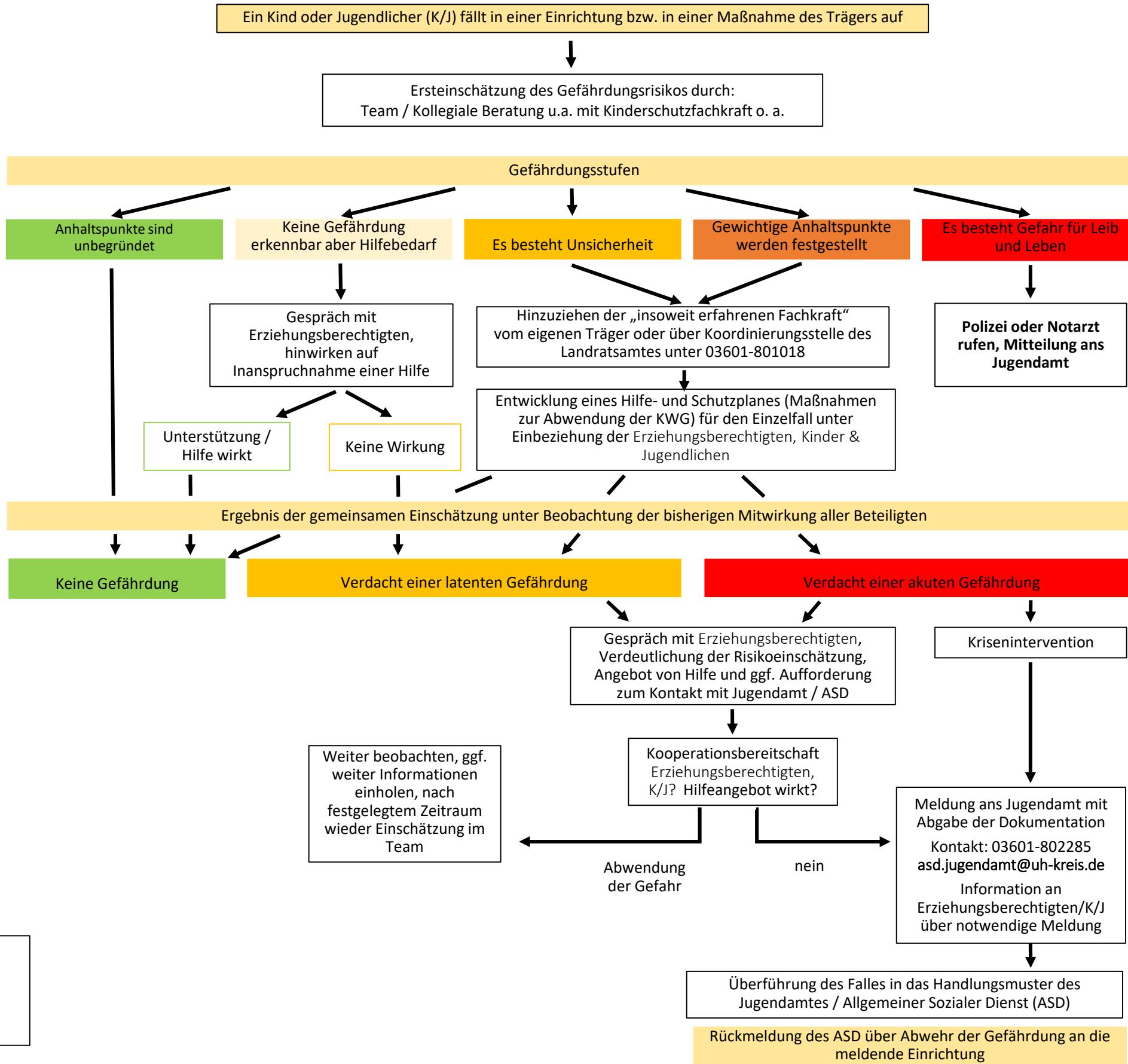


Über den gesamten Zeitraum hinweg gilt:

- Wahrnehmen, Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten.
- Einbeziehen der Erziehungsberechtigten, wenn hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen gefährdet ist (Krisenintervention).
- Sollten Hilfen nicht angenommen werden / nicht wirken und sich Situationen verschärfen, so erfolgt eine erneute Einschätzung in der nächsten Gefährdungstufe.
- Auch nach Hilfeinleitung gilt: weiter beobachten, wiederholt einschätzen, weiter dokumentieren.



- Gewichtige Anhaltspunkte**
- (1) Erzieherische Vernachlässigung
 - (2) (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
 - (3) emotionale Vernachlässigung
 - a) Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen
 - b) Ignorieren
 - (4) Körperliche Vernachlässigung
 - a) Ernährung
 - b) Hygiene
 - c) Obdach
 - d) Kleidung
 - (5) unterlassene Aufsicht
 - (6) Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung
 - (7) Emotionale Misshandlung
 - a) Isolieren
 - b) Terrorisieren
 - (8) körperliche Misshandlung
 - (9) Sexueller Missbrauch
 - a) Berührungsloser sexueller Missbrauch
 - b) sexueller Kontakt
 - c) sexuelle Handlungen

Info: Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz (IseF)
 Kita: Pflicht laut §7 Abs 6. ThürKigaG
 Jugendarbeit: Pflicht laut §8a SGB VIII
 Schule: Recht laut § 55a ThürSchulG
 Berufsheimnisträger: Recht laut § 4 KKG
 Andere Fachkräfte: Recht laut 8b SGB III